

98. Ist ein dem § 276 Abs. 1 C.P.D. entsprechendes Zwischenurteil, wenn es von dem dasselbe erlassenden Gerichte als ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.D. gewollt und bezeichnet ist, dennoch in Ansehung der Rechtsmittel nach Maßgabe des Abs. 2 des § 276 daselbst zu behandeln?

VI. Civilsenat. Urt. v. 11. März 1897 i. S. Sch. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 405/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch das Urteil erster Instanz war der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen worden. Auf Berufung desselben erließ das Oberlandesgericht zunächst am 20. Dezember 1895 ein Zwischenurteil, durch welches diejenige Einrede, mittels deren der Beklagte in erster Instanz die Abweisung der Klage erlangt hatte, nämlich daß der in Nachlasssachen seines Vaters ergangene Ausschlußbescheid der Klage entgegenstehe, für unbegründet erklärt, sodann am 12. Juni 1896 ein weiteres Zwischenurteil, durch welches der Anspruch des Klägers, dem Beklagten gegenüber die Rückgängigmachung eines näher bezeichneten Kaufgeschäftes über ein gewisses Grundstück zu verlangen, als begründet festgestellt wurde. Das letztere Urteil war in den Entscheidungsgründen als ein „Zwischenurteil nach § 275 C.P.D.“ bezeichnet. Der Beklagte stellte darauf beim Oberlandesgericht den Antrag, nach Maßgabe des § 290 C.P.D. diese Worte in „Zwischenurteil im Sinne des § 276 C.P.D.“ umzuändern; das Oberlandesgericht lehnte aber dieses Gesuch durch Beschluß vom 26. Juni 1896 ab, da die Wortfassung der Entscheidungsgründe an jener Stelle keineswegs auf einem Versehen beruhe. Der Kläger ließ das Zwischenurteil vom 12. Juni am 1. Juli 1896 dem Beklagten zustellen; ein Rechtsmittel wurde gegen dasselbe nicht eingelegt. Am 30. September 1896 erging von seiten des Oberlandesgerichtes ein Endurteil dahin, daß auf die Berufung des Klägers der Beklagte, insoweit unter Aufhebung des Urteiles erster Instanz, verurteilt werde, dem Kläger eine gewisse Geldsumme zu bezahlen und sich auf seine Kosten jenes Grundstück mit der hypothekarischen Beschwörung im Grundbuche wieder zuschreiben zu lassen, daß aber, soweit größere Ansprüche klagend geltend gemacht

feien, die Berufung des Klägers als unbegründet verworfen werde. Hiergegen legte der Beklagte Revision ein; seinen Revisionsantrag richtete er dahin, das angefochtene Urteil vom 30. September 1896 und die Zwischenurteile vom 20. Dezember 1895 und 12. Juni 1896 aufzuheben und die Berufung des Klägers gänzlich zu verwerfen. Die Revision wurde jedoch vom Reichsgerichte zurückgewiesen, und zwar, was die beiden Zwischenurteile anlangt, aus den folgenden

Gründen:

„Auf den Antrag des Beklagten, die beiden Zwischenurteile des Berufungsgerichtes mit aufzuheben, konnte schon aus dem formellen Grunde nicht eingegangen werden, weil diese der Nachprüfung des Reichsgerichtes bei der gegenwärtigen Revision überhaupt nicht unterlagen. Das erste derselben war allerdings ein gewöhnliches Zwischenurteil im Sinne des § 275 C.P.D., indem durch dasselbe nur die Einrede der Präklusion verworfen worden ist, so daß es nach § 510 C.P.D. von einer gegen das nächste in der Berufungsinstanz erlassene revidible Urteil eingelegten Revision miterfaßt sein würde. Aber dieses nächste revidible Urteil war eben nicht erst das Endurteil des Berufungsgerichtes, sondern schon das zweite, am 12. Juni 1896 verkündete, Zwischenurteil, das nur auf Grund des § 276 Abs. 1 C.P.D. ergehen konnte und daher nach Abs. 2 daselbst in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen war. Auf Grund des § 275 konnte dieses Urteil gar nicht erlassen werden, da den Gegenstand desselben weder ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel, noch ein Zwischenstreit bildete. Dagegen wurde durch dasselbe der Klagenanspruch seinem Grunde nach für berechtigt erklärt; denn das ist dabei unerheblich, daß die Bezeichnung des Inhaltes des Klagenanspruches („dem Beklagten gegenüber die Rückgängigmachung des . . . Kaufgeschäftes . . . zu verlangen“) sich nicht mit denselben Worten im Klagenantrage fand, sondern daß dort nur das erbeten war, worauf es praktisch allein ankam, nämlich daß der Beklagte zur Zahlung einer Geldsumme und zum Rückerverbe des Eigentumes an dem fraglichen Grundstücke mit dessen hypothekarischer Beschwörung auf seine eigenen Kosten verurteilt werden möge. Hierin bestand eben die „Rückgängigmachung“ des in Rede stehenden Kaufgeschäftes, nachdem der Kläger längst sich das erkaufte Grundstück mit der hypothekarischen Beschwörung hatte zuschreiben lassen und den Überschuf

des Kaufpreises bezahlt hatte. Dieser Anspruch also wurde seinem Grunde nach für berechtigt erklärt, während die Frage wegen des „Betrages“ insofern noch offen blieb, als zwar die Verpflichtung des Beklagten, das Grundstück mit allen darauf ruhenden Lasten zurückzunehmen, keiner weiteren Erörterung mehr bedurfte, aber über die Höhe der zu zahlenden Geldsumme erst noch weiter zu verhandeln war. Es lag mithin ein dem § 276 C.P.D. ganz entsprechendes Zwischenurteil vor, welches nach seiner Zustellung rechtskräftig wurde, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Revision angegriffen wurde. Freilich war nach den Entscheidungsgründen, bezw. nach dem Beschlusse vom 26. Juni 1896 das Urteil vom Oberlandesgericht selbst gedacht und gewollt als ein Zwischenurteil nach Maßgabe des § 275 C.P.D.; aber hierdurch konnte an seiner rechtlichen Natur nichts geändert werden, und für seine prozessuale Behandlung ist daher doch der Absatz 2 des § 276 für maßgebend zu erachten. Das Reichsgericht hat allerdings wiederholt ausgesprochen, daß es für die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dieser Gesetzesbestimmung genüge, wenn das Gericht das Urteil als ein Zwischenurteil nach § 276 Abs. 1 habe erlassen wollen;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 421 flg. 429 flg.,

Bd. 8 S. 363 und Bd. 13 S. 403 flg.;

aber darum ist noch nicht umgekehrt die Zulässigkeit des Rechtsmittels dadurch ausgeschlossen, daß das Gericht irrigerweise angenommen hat, der Fall gehöre nicht unter § 276, sondern unter § 275 C.P.D. Die untere Instanz kann nicht durch ihre unrichtige Rechtsauffassung oder ihre Willkür das an sich gegebene Rechtsmittel ausschließen. Das Rechtsmittel findet daher in beiden Fällen statt: sowohl wenn das erlassene Urteil in Wirklichkeit unter § 276 fällt, als auch wenn es nach der Absicht des Instanzgerichtes unter demselben hat fallen sollen. Ist nun also das Zwischenurteil vom 12. Juni 1896 nach Maßgabe des § 276 C.P.D. zu beurteilen, so muß es jetzt als rechtskräftig gelten, da es am 1. Juli 1896 zugestellt, und die Revision dagegen nicht eingelegt worden ist. Somit gehört es jetzt zu den in § 510 C.P.D. erwähnten Vorentscheidungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind und daher der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nicht unterliegen, und das letztere muß selbstverständlich folgeweise auch von dem Zwischenurteile

vom 20. Dezember 1895 gelten, dessen Entscheidung in demjenigen vom 12. Juni 1896 nach Maßgabe des § 485 vgl. mit § 289 C.P.D. materiell wiederholt worden ist. Übrigens würden in entsprechender Anwendung der vom Reichsgericht laut Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 16 S. 353 in Beziehung auf den § 473 C.P.D. zur Geltung gebrachten Auffassung, welche auch diejenige fast aller Kommentatoren der Zivilprozeßordnung, sowie von Planck, Deutsches Zivilprozeßrecht Bd. 2 § 140 S. 439, ist, die beiden Zwischenurteile selbst dann bei Gelegenheit dieser Revision nicht nachzuprüfen sein, wenn das Urteil vom 12. Juni 1896 noch nicht zugestellt und daher noch nicht rechtskräftig wäre." . . .